

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 30.11.2016, Nr. 32/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 190 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 191 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2015 | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 192 | Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 4 |
| 193 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Sitzung des Rates am Freitag, 09.12.2016 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford | Seite 4 |
| 194 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung – Aufstellung der Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 6 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|---------|
| 195 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Meldegesetz NRW (MG NRW) | Seite 8 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 196 | Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Löhne vom 24.11.2016 | Seite 10 |
| 197 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017 | Seite 11 |
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

190

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

191

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2015

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 28.10.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2015 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford“ fest:

1. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015, der zum 31.12.2015 ausweist:

in der Bilanz

<i>Aktiva und Passiva von je</i>	24.740.538,91 €
----------------------------------	-----------------

in der Gewinn- und Verlustrechnung

<i>Erträge von</i>	4.405.865,34 €
<i>Aufwendungen von</i>	4.400.745,88 €

<i>und einem Jahresüberschuss von</i>	5.119,46 €
---------------------------------------	------------

der der Gewinnrücklage zuzuführen ist;

2. den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015;
3. die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2015.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 2, Zimmer 2.35, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-2235 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Der **abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** in Herne vom 10.11.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford, Herford

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford, Herford, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.11.2016

GPA NRW

Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

192

Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford wird in diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

193

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Sitzung des Rates am Freitag, 09.12.2016 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 02.11.2016
 - A.3 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
 - A.4 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
 - A.5 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
 - A.6 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Ergebnisausgleich und Entlastung des Bürgermeisters
 - A.7 3. Situationsbericht zur Haushaltswirtschaft 2016
 - A.8 Entwurf der Haushaltssatzung 2017 sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 - 2020 hier: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen
 - A.9 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017
 - A.10 Steuerung von Drittorganisationen:
 - A.10a HVV- Konzern:
 - a) Geänderte Wirtschaftspläne 2016 und Wirtschaftspläne 2017 des HVV- Verbundes: Anweisungen an die städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen der HVV GmbH und der WWS GmbH
 - b) Bericht aus dem Beteiligungscontrolling: Jahresprognose 2016
 - A.10b Änderung des IAB-Wirtschaftsplanes 2016 und Wirtschaftsplan 2017 incl. Mittelfristplanung
 - A.10c Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrags der Hansestadt Herford
 - A.10d INTERKOMM Interkommunales Gewerbegebiet Ostwestfalen- Lippe GmbH: Wirtschaftsplan 2017
 - A.10e Spendenverfahren FSH:
 - A.10e)1 Anträge über das Spendenverfahren der FSH, betreffend den Bereich Soziales
 - A.10e)2 Verwendung von Spenden der FSH GmbH für den Kulturbereich
 - A.10e)3 Anträge der Sportvereine über das Spendenverfahren der FSH GmbH
 - A.10f Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat der HVV GmbH
Berichterstattung: Herr Bürgermeister Tim Kähler
 - A.10g Kauf von Geschäftsanteilen der Interagem GmbH durch die Herforder Versorgungs- und Vertriebs- Beteiligungs- GmbH (HVV)
 - A.10h Verkauf von Geschäftsanteilen der Nähwärmeversorgung Hiddenhausen GmbH (NWH) durch die Stadtwerke Herford GmbH (SWH) an die Gemeinde Hiddenhausen über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Servicebetriebe Hiddenhausen
 - A.10i 4. Stufe Kläranlage Herford
 - A.11 Gründung der interkommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford; Beteiligung der Hansestadt Herford
 - A.12 Projekt "Markthalle"
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Bilanzielle Rückübertragung
 - A.13 Beitritt der Hansestadt Herford zur Anstalt öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"

- A.14 Neufassung des Pakts mit dem Sport
- A.15 3. Fortschreibung Rettungsdienstbedarfsplan
- A.16 Aktualisierung des städtischen Frauenförderplans
- A.17 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) der Hansestadt Herford (Wettbürosteuersatzung der Hansestadt Herford)
- A.18 Qualifizierungs- und Unterstützungsprojekt zur Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden – Zielgruppenprojekt im Rahmen der Regio NRW-Förderung
- A.19 Familienhilfen:
Prozess Robustes Jugendamt:
Organisationsveränderung im Pflegekinderdienst (PKD)
- A.20 ZWAR - Zwischen Arbeit und Ruhestand
- A.21 Erlass eines Verwarnungs- und Bußgeldkataloges als Anlage zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Hansestadt Herford“
- A.22 Durchführung verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2017
- A.23 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Konversion Stiftberg“
hier: Beschluss des Berichts
- A.24 Konversion: Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2016“ - Entree-Entwicklung BildungsCampus Herford
- A.25 Gebührenhaushalt Straßenreinigung
6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- A.26 Gebührenhaushalt Abfallentsorgung
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung
- A.27 Gebührenhaushalt Friedhöfe
hier: Neufassung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
- A.28 Termine der Ratssitzungen für das Jahr 2017
- A.29 Gremienbesetzungen
- A.29a Benennung eines beratenden Mitglieds des Schulausschusses:
Nachbesetzung der Vertretung für die Grundschulen
- A.29b Wahl eines Vertreters des neuen Jugendamtselternbeirates als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss
- A.29c Benennung eines Mitgliedes für den Beirat für Stadtbildpflege
- A.29d Nachbesetzung im Behindertenbeirat
- A.29e Antrag Fraktion SPD bezügl. Umbesetzung im Schulausschuss
(eingeg. am 26.10.2016)
- A.29f Antrag der Fraktion DIE LINKE bezügl. Neubesetzung bzw. Umbesetzung
(eingeg. am 16.11.2016)
- A.29g Antrag Fraktion BfH bezügl. Gremienumbesetzungen
(eingeg. am 23.11.2016)
- A.30 Antrag der Fraktionen B90/DIE GRÜNEN und SPD bezügl. "Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herford"
(eing. am 17.11.2016 um 09:41 Uhr)
- A.31 Antrag der Fraktion DIE LINKE bezügl. "Einstieg in eine Leerstandabgabe für Immobilien"
(eingeg. am 17.11.2016 um 11:49 Uhr)
- A.32 Mitteilungen

- B. Nichtöffentlicher Teil

- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 02.11.2016
- B.2 Funktionsstellenplan
- B.3 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.3a Aufhebung des Geschäftsführerdienstvertrages mit der Geschäftsführerin der Marta Herford gGmbH zum 31.12.2016
- B.3b Nachbesetzung der Geschäftsführung der Stadtwerke Herford GmbH
- B.4 Abberufung einer Prüferin des Stabsbereichs Prüfung
- B.5 Mitteilungen
- B.6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 25.11.2016

Der Bürgermeister
Tim Kähler

194

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung der Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford beschließt die Aufstellung der Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 "Langenbergstraße" gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731) als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Ziel des Bebauungsplanes ist die behutsame Nachverdichtung des Änderungsbereiches unter Erhalt der villenartigen Struktur auf großzügigen Grundstücken.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Innenstadt an der Parkstraße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,2 ha und umfasst in der Gemarkung Herford, Flur 72 die Flurstücke 678, 674, 186, 185, 184, 183 und 299.“

Ziel der Planänderung ist die behutsame Nachverdichtung des Änderungsbereiches unter Erhalt der villenartigen Struktur auf großzügigen Grundstücken.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

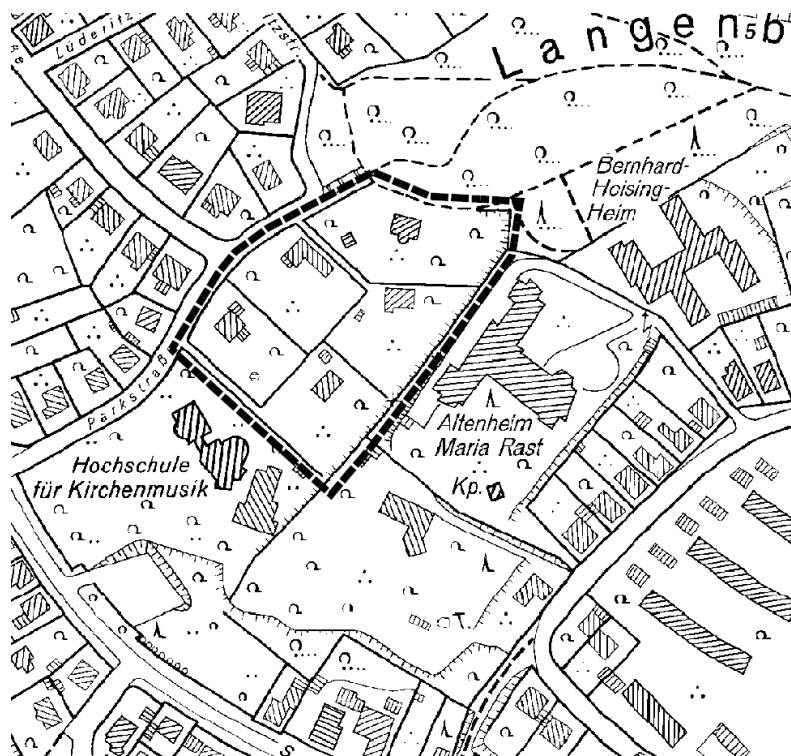


Abbildung: Änderungsbereich 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die Grundzüge der Planung - hier vor allem die Umweltbelange - nicht berührt werden. Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die Ziele des vereinfachten Änderungsverfahrens wie folgt informiert.

Die Planunterlagen des Vorentwurfes sind in der Zeit vom 07.12.2016 bis einschließlich dem 22.12.2016 in einem Schaukasten der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, während der Dienststunden einzusehen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Es gibt Gelegenheit zur Erörterung und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung von den Mitarbeiter/-innen der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Folkers gern nach telefonischer Abstimmung unter der Tel.:05221/189-488

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für die Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ vom 08.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 28.11.2016

i.V.
Dr. Böhm
1. Beigeordneter

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

195

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, abzugeben. Vordrucke für den Widerspruch sind im Bürgerbüro erhältlich.

Bünde, den 15.11.2016
Stadt Bünde
Der Bürgermeister

Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

196

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Löhne vom 24.11.2016

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW 2015 Nr. 48/2015 Seiten 885-918) und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW 2015 S. 496 Nr. 28/2015) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Löhne haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Löhne entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 60,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen und bei der Stadt Löhne einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Löhne über Verdienstauffallentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Selbstständige beruflich tätig sind vom 15. März 1999 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 24.11.2016

(Poggemöller)
Bürgermeister

197

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017 bekanntgegeben:

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.328.118 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.916.679 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	92.953.416 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	91.639.805 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.330.852 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.835.273 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.482.362 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.954.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.482.362 Euro festgesetzt.

(Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 362.152 € aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.)

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.955.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.588.561 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

(Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 393.000 € aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.)

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **273 v.H.**
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf **490 v.H.**
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 10 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

2. **Gewerbsteuer** auf **431 v.H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW - in der Fassung vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), vorliegen.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)

- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen)
- Umschuldungen und Prolongationen von Investitionskrediten.

Gemäß § 21 GemHVO gelten folgende Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen (z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig
- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern (unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches
- Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen bei der gleichen Maßnahme

Die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

Löhne, 24.11.2016

Aufgestellt:

gez.
Linnemann
Stadtkämmerin

Bestätigt:

gez.
Poggemöller
Bürgermeister

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Rathaus Löhne, Zimmer 201, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
(während der Dienststunden: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

Des Weiteren ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen unter der Internetadresse www.loehne.de verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 01.12. bis zum 20.12.2016 bei der o. g. Stelle Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Löhne, 25.11.2016

Stadt Löhne
Der Bürgermeister

gez. Poggemöller

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 07.12.2016 und der 14.12.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.